

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 266 AEUV und den in Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung insofern als es zu einer Ungleichbehandlung des Klägers gegenüber anderen Teilnehmern am Auswahlverfahren gekommen sei.

Es könne nicht die Auffassung vertreten werden, dass der Betrag von 5 000 Euro den Kläger in die gleiche Lage versetze wie andere Bewerber, die infolge des Verstoßes gegen diesen Grundsatz in die Reserveliste aufgenommen worden seien oder eine höhere Entschädigung erhalten hätten.

2. Verletzung des in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechts auf Verteidigung/Zugang zu einem Gericht sowie Verstoß gegen die in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätze der guten Verwaltung, der Sorgfaltspflicht und der Begründungspflicht.

Was die Verletzung des Rechts auf Verteidigung/Zugang zu einem Gericht anbelange, so beruhe der einzige Grund für die Weigerung des Beklagten, die Option der Versetzung in Betracht zu ziehen, darauf, dass der Kläger von seinem Recht auf Einlegung einer Beschwerde Gebrauch gemacht habe. Die bloße Tatsache, dass der Kläger eine Beschwerde eingelegt habe, könne es nicht rechtfertigen, dass die Verwaltung eine gerechte Durchführung des Urteils in der Rechtssache T-610/18, ZR/EUIPO, ablehne.

Zum Verstoß gegen die Grundsätze der guten Verwaltung, der Sorgfaltspflicht und der Begründungspflicht:

- Erstens habe der Beklagte nicht alle seine Entscheidung beeinflussbaren Faktoren berücksichtigt, da rechtlich vertretbare Optionen abgelehnt und die alternative Option ignoriert worden seien.
- Zweitens könne die Kommunikation mit dem Beklagten, die sich auf eine von der Verwaltung ins Auge gefasste Option stütze, kaum als umfassender, auf ein gerechtes Ergebnis abzielender Dialog angesehen werden.

Klage, eingereicht am 8. November 2022 — van der Linde/EDSB

(Rechtssache T-678/22)

(2023/C 24/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Frank van der Linde (Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Forget)

Beklagter: Europäischer Datenschutzbeauftragter

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung⁽¹⁾ zu bestätigen, soweit der EDSB Europol anweist, ihm gemäß Art. 36 Abs. 2 der Verordnung 2022/991⁽²⁾ Zugang zu allen ihn betreffenden Daten zu gewähren;
- im Übrigen die Entscheidung des EDSB für nichtig zu erklären, soweit sie ihm keine ausreichenden Garantien bietet, da sie keine Frist für ihre Durchführung, kein Zwangsgeld und keine ausreichende Sanktion gegenüber Europol vorsieht, wodurch ihm de facto das Recht auf Akteneinsicht und der Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz im Sinne der Art. 8 und 47 der Charta vorenthalten werden;
- hilfsweise, ihm einen vorläufigen Betrag von einem Euro für den immateriellen Schaden zuzusprechen;
- in jedem Fall dem EDSB die Kosten in der vom Kläger angegebenen Höhe aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf einen Klagegrund, mit dem er einen Verstoß gegen die Art. 8 und 47 der Charta der Grundrechte der EU geltend macht.

- (¹) Entscheidung des Europäischen Datenschutzbeauftragten in der Beschwerdesache 2020 — 0908 gegen die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) vom 8. September 2022.
- (²) Verordnung (EU) 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation (ABl. 2022, L 169, S. 1).

Klage, eingereicht am 14. November 2022 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-681/22)

(2023/C 24/63)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (vertreten durch A. Gavela Llopis und M.J. Ruiz Sánchez als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1614 (¹) der Kommission vom 15. September 2022 zur Festlegung der bestehenden Tiefseefischereigebiete und Erstellung einer Liste der Gebiete, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntermaßen oder wahrscheinlich vorkommen, für nichtig zu erklären, soweit die Liste der Gebiete gemäß Art. 2 und Anhang II dieser Verordnung festgelegt wird, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntermaßen oder wahrscheinlich vorkommen;
- Art. 9 Abs. 6 und 9 der Verordnung 2016/2336 (²) gemäß Art. 277 AEUV inzident für ungültig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Die Durchführungsverordnung 2022/1614 verstoße gegen die Grundverordnung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, soweit sie die Gebiete festlege, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntermaßen oder wahrscheinlich vorkommen.
 - Hierzu wird ausgeführt:
 1. Das Fehlen einer Analyse der Auswirkungen stationärer Fanggeräte in der Tiefseefischerei verstoße gegen die Grundverordnung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
 2. Die Ausweisung der Gebiete, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntermaßen oder wahrscheinlich vorkommen, verstoße gegen die Grundverordnung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
2. Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 9 Abs. 6 und 9 der Verordnung 2016/2336:
 - Hierzu wird ausgeführt:
 1. Der Verweis auf einen Durchführungsrechtsakt zur Ergänzung wesentlicher Elemente der Verordnung 2016/2336 verstoße gegen Art. 291 AEUV.